

Az.: 1 C 7/14

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Motorsportarena ....." vom 8. Juli 2013 hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Tischer sowie die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 2. März 2017

**beschlossen:**

Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt.

**Gründe**

- 1 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat ausgehend von Nr. 1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2013, der für Verbandsklagen in der Regel einen Streitwert zwischen 15.000 € und 30.000 € vorsieht, für den Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Motorsportarena der Beigeladenen einen Streitwert von 20.000 € als angemessen ansieht, wie er durch Beschluss des Berichterstatters vom 24. April 2014 vorläufig festgesetzt wurde. Auch bei dieser Streitwerthöhe halten sich die Verfahrenskosten noch im Rahmen von Art. 9 Abs. 4 Satz 1 der Aarhus Konvention (nicht „übermäßig teuer“/„not prohibitively expensive“), den der Senat bei Verbandsklagen von Umweltverbänden berücksichtigt (vgl. Senatsbeschl. v. 9. April 2015 - 1 C 26/14 -, juris).
- 2 Der Senat weist darauf hin, dass das Normenkontrollurteil vom 23. August seit 21. Februar 2017 rechtskräftig ist, weshalb die von der Beigeladenen mit Schriftsatz vom 10. November 2016 beantragte Urteilsergänzung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (§ 167 VwGO i. V. m. § 716 ZPO) nicht mehr ergehen kann (vgl. bereits BVerwG, Beschl. v. 20. Oktober 1992, NJW 1993, 2066, 2067). Angesichts der „endgültigen“ Vollstreckbarkeit des Urteils fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Urteilsergänzung.

3 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Kober

gez.:  
Tischer

Henke